

# Technik

---

Rundschreiben vom 14. Februar 2019

## Nach vier Jahren steht eine Wiederholung des Energieaudits an

---

### An alle Mitgliedsunternehmen

Im Jahr 2015 musste – auch von allen wohnungswirtschaftlichen – Nicht-KMU auf Grundlage des damals neu gefassten "Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)" erstmalig ein Energieaudit durchgeführt werden.

Die erste Durchführung war von inhaltlichen und verfahrenstechnischen Schwierigkeiten geprägt, was die zahlreichen Rundschreiben aus dem Jahr 2015 zu diesem Thema belegen. Insbesondere der Ausschluss kleiner kommunaler Wohnungsunternehmen von der Europäischen KMU-Definition und damit ihre Verpflichtung zum Audit wurde mit Unverständnis aufgenommen.

Heute möchten wir Sie an die gesetzlich festgeschriebene Wiederholungsfrist erinnern, die in diesem Jahr abläuft. Denn das Energieaudit muss vier Jahre nach der ersten und jeder weiteren Durchführung wiederholt werden.

Gleichzeitig sei auf eine Erleichterung hingewiesen, die in dem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) herausgegebenen „[Merkblatt](#)“ für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8ff. EDL-G“ unter Punkt 3.2.7 auf Seite 20 nachzulesen ist.

Die Regelung enthält die Möglichkeit von „Wiederholungsaudits im Gruppenverbund“, die erst ab dem zweiten Audit zugelassen sind – also ab dem 2019er Audit.

Wir empfehlen für das Wiederholungsaudit 2019, diese Möglichkeit zu überprüfen, sofern Ihr Unternehmen den „verbundenen Unternehmen mit geringen Energieverbräuchen“ zugerechnet werden kann.

Die [Fachseite „Energieaudit“](#) auf der VNW Homepage enthält die wichtigsten Informationen, gesetzlichen Grundlagen und alle bisherigen Verlautbarungen von GdW und VNW zum Thema. Auch das aktuelle Merkblatt des BAFA steht dort zum Download bereit. Schauen Sie bei Interesse einfach mal vorbei.